

Magistrat der Stadt Nidda, Wilhelm-Eckhardt-Platz, 63667 Nidda



63667 Nidda
Telefon: 06043 8006-0
Fax: 06043 8006-113
E-Mail: info@nidda.de
Internet: www.nidda.de

Öffnungszeiten Mo-Fr 8-12 Uhr
Do 14-18 Uhr

Schriftstück: 417182

Auskunft erteilt: Frau Götz und Frau Roßmann
Durchwahl: 06043 8006-132 und 133
E-Mail: liegenschaften@nidda.de
Zimmer-Nr.: 214

Datum: 23.06.2025

Vermarktung des Wohnbaugrundstückes „Im Rohrfeld 35“ im Stadtteil Ober-Widdersheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute können wir Ihnen die erfreuliche Nachricht übermitteln, dass das Bewerbungs- und Vermarktungsverfahren für das Wohnbaugrundstück „Im Rohrfeld 35“ im Stadtteil Ober-Widdersheim beginnt. Das attraktive Grundstück mit 762 m² in Waldnähe sowie in schöner Lage am Ortsrand von Ober-Widdersheim wird zu einem Preis von 195 €/m² vermarktet.

Bei der Vergabe der Bauplätze werden die folgenden Kriterien bewertet, sofern für das Grundstück mehrere Bewerbungen vorliegen:

- 15 Punkte erhalten Bewerber/-innen für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, das auch im neuen Haushalt leben wird,
- 10 Punkte erhalten Bewerber/-innen für jedes Familienmitglied welches eine Behinderung von 50% hat bzw. in mind. Pflegegrad 1 eingestuft ist (Nachweis durch Behindertenausweis bzw. Pflegegutachten),
- 10 Punkte für ein langjähriges Engagement, mind. 5 Jahre, innerhalb eines Niddaer Vereins, gemeinnützige Organisation oder Kirche, sowie besondere ehrenamtliche Verdienste für die Gemeinde. Die bloße Zugehörigkeit ist nicht ausreichend (Nachweis durch Vorlage einer Bescheinigung des Vereins, Organisation oder Kirche),
- 3 Punkte für jedes volle Kalenderjahr, in dem der Bewerber/die Bewerberin in Nidda mit Hauptwohnsitz gemeldet ist oder war. Punkte werden für maximal 30 Jahre vergeben,
- 3 Punkte für jedes volle Kalenderjahr, in dem der Ehegatte/Lebenspartner des Bewerbers/ der Bewerberin in Nidda mit Hauptwohnsitz gemeldet ist oder war. Punkte werden für maximal 30 Jahre vergeben,
- 2 Punkte für jedes volle Kalenderjahr, in dem der bislang noch nicht in Nidda wohnhaft gewesene Bewerber/Bewerberin in Nidda gearbeitet hat,
- 2 Punkte für jedes volle Kalenderjahr, in dem der bislang noch nicht in Nidda wohnhaft gewesene Ehegatte/Lebenspartner des Bewerbers/ der Bewerberin in Nidda gearbeitet hat,
- 2 Punkte für jedes volle Kalenderjahr, in denen der Bewerber oder dessen Ehegatte/Lebenspartner als selbständiger Betriebsinhaber in Nidda mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt hat,

- Abschlag von 15 Punkten für Bewerber/-innen, die bereits Eigentümer eines/oder mehrerer Wohngebäude/s, einer/oder mehrerer Eigentumswohnung/en oder von Bauland sind.

Der Bewerber, der die höchste Punktzahl erreicht, erhält den Zuschlag.

Die weiteren Bewerber werden auf einer Nachrückerliste geführt und entsprechend informiert, wenn kein Kaufvertrag zu Stande kommen sollte.

Ein Rechtsanspruch auf den Wohnbauplatz besteht nicht.

Sollten Sie sich für den Erwerb des Bauplatzes entscheiden, so dürfen wir Sie bitten den beigefügten Bewerbungsbogen auszufüllen und bis spätestens **31.07.2025** im Original mit den erforderlichen Anlagen bei dem Magistrat der Stadt Nidda - Fachgebiet Flächen- und Gebäudemanagement einzureichen. Der Bewerbung ist eine formlose Finanzierungsbestätigung einer Bank über das gesamte Bauvorhaben beizufügen.

Wir weisen darauf hin, dass Bewerbungen ohne Finanzierungsbestätigung generell nicht berücksichtigt werden können.

Bewertungskriterien die nicht durch entsprechende Nachweise (berufliche Tätigkeit, Selbständigkeit, ehrenamtliches Engagement, Schwerbehinderung) belegt werden, können nicht bewertet werden.

Sollten Bewerbungen nach dem 31.07.2025 eingehen, können diese lediglich als Nachrücker berücksichtigt werden.

Die Stadt Nidda gewährt unter bestimmten Voraussetzungen einen Preisnachlass beim Erwerb eines städtischen Baugrundstückes. Die Richtlinien sind auf der Homepage in der Rubrik Leben > Bauen & Wohnen > Bauplätze kaufen einsehbar. Beim Verkauf werden wir prüfen, ob ein Preisnachlass gewährt werden kann.

Die Käufer verpflichten sich das Grundstück innerhalb von 2 Jahren seit der Übergabe des Grundbesitzes mit einem bezugsfertigen Wohnhaus, zu eigenen Wohnzwecken, zu bebauen.

Die Stadt Nidda ist zur Ausübung des Wiederkaufs berechtigt für den Fall, dass das Grundstück innerhalb von 10 Jahren seit der Beurkundung dieses Vertrages ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Nidda ganz oder teilweise verkauft, geteilt, getauscht, verschenkt oder sonst wie veräußert, zu nicht eigenen Wohnzwecken genutzt wird oder nicht innerhalb von 2 Jahren seit der Übergabe des Grundbesitzes mit einem bezugsfertigen Wohnhaus bebaut worden ist.

Wir weisen darauf hin, dass bei Falschangaben innerhalb des Bewerbungs- und Kaufverfahrens eine Konventionalstrafe in Höhe von 10% des Kaufpreises festgesetzt wird.

Für Rückfragen zur Vermarktung steht Ihnen unser Flächen- und Gebäudemanagement gerne zur Verfügung. Bei Fragen zur Bebauung erteilt Herr Hildebrandt gerne unter der Telefondurchwahl 0 60 43 / 80 06 – 253 Auskunft sowie bei Fragen zur Erschließung Herr Zörner unter der Telefondurchwahl 0 60 43 / 80 06 – 255.

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Eberhard
Bürgermeister

